

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 28. März 1983

Gebührenordnung für das Erzb. Archiv vom 1. März 1983. — Sonderurlaub für Jugendleiter. — Gebetswoche der Kranken in der Pfingstoktav. — Pastoraltagung. — Kur und Erholung. — Karteikarten für Pfarrkartei. — Priesterexerzitien. — Urlaubsvertretung in der Erzdiözese Salzburg. — Ernennungen. — Besetzung einer Pfarrei. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 50

Ord. 1. 3. 83

Gebührenordnung für das Erzb. Archiv vom 1. März 1983

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Das Erzb. Archiv erhebt für seine Leistungen und für die Benutzung seiner Einrichtungen Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührenordnung.

(2) Die Gebühren werden nach den Sätzen des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben. Für Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Benutzungsgebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

(3) Das Archiv behält sich vor, die Bearbeitung von Anfragen und den Versand von Archivalien den zeitlichen und personellen Bedürfnissen des Archivs anzupassen; es kann auf die Benutzung der im Archiv verwahrten Archivalien durch Einsichtnahme im Besucherraum des Archivs verweisen.

(4) Die Pfarrämter können Gebühren und Auslagen nach dieser Ordnung erheben.

§ 2 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

(1) Gebühren werden nicht erhoben in den Fällen der Nummern 1 bis 4 des Gebührenverzeichnisses bei Inanspruchnahme des Archivs

- a) für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche oder seelsorgerliche Zwecke,
- b) durch kirchliche, staatliche und kommunale Dienststellen, soweit ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.

(2) Bei Inanspruchnahme des Archivs zu privaten oder familienkundlichen Zwecken, die nicht im gewerblichen Interesse liegen, kann in den Fällen der Nummern 1, 3

und 9 des Gebührenverzeichnisses die Gebühr ermäßigt werden, wenn die Arbeit einer wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Veröffentlichung dient. Bei geringfügigem Aufwand kann auf die Erhebung der Gebühren verzichtet werden.

§ 3 Ersatz von Auslagen

Die beim Versand anfallenden Auslagen und Sonderleistungen, insbesondere für Verpackung, Postgebühren, Wertsicherung, Mahnkosten gehen zu Lasten des Benutzers.

§ 4 Fälligkeit, Vorschüsse

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig, unabhängig vom Erfolg der Nachforschung.

(2) Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und die Tätigkeit von der Zahlung der Gebühren und Auslagen abhängig machen.

§ 5 Diese Gebührenordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Anlage
(zu § 1 Abs. 2)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	Für die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung einer wissenschaftlichen Fachkraft (höherer Dienst)	25,—
1.1	einer wissenschaftlichen Fachkraft (höherer Dienst)	25,—
1.2	einer geprüften Fachkraft (gehobener Dienst)	20,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1.3	einer Verwaltungskraft (mittlerer und einfacher Dienst) für jede angefangene halbe Stunde	15,—
2.	Für Übersetzungen, Gutachten, Abschriften, Übertragung in moderne Schrift gelten die Gebühren nach Nr. 1.1, 1.2, und 1.3	
3.	Unabhängig von den vorgenannten Gebühren sind für die Vorlage von Archivgut und die Benutzung in den Dienst-räumen des Archivs an Gebühren zu entrichten	
	bis zu 1/2 Tag (4 Stunden)	5,—
	bis zu einem Tag	8,—
	bis zu einer Woche	25,—
	bis zu einem Monat	60,—
4.	Benutzung des Mikrofilm-Lesegerätes und anderer technischer Hilfsmittel (Quarzlampe etc.), für jede angefangene Stunde	5,—
5.	Anfertigung von Ablichtungen (Fotokopien, ausgenommen fotografische Aufnahmen)	
5.1	von Archivalien und Sammlungsgegenständen DIN-A-4	—,30
	Verkleinerungen, Folio, DIN-A-3	—,50
5.2	von Mikrofilm-Aufnahmen, für alle Formate	1,50
6.	Beglaubigung einer Urkunde, Fotokopie, Abschrift	3,—
7.	Vorlage von Archivalien und Sammlungsgegenständen zu gewerblichen Zwecken	
	für jeden angefangenen Benutzertag	25,—
8.	Versand von Archivalien	
8.1	für jede Archivalieneinheit	6,—
8.2	jede Sendung jedoch mindestens	10,—
9.	Nutzung einer Reproduktion von Archivalien je nach Art der Verwendung	
9.1	in Büchern, Broschüren und Zeitschriften	
9.1.1	schwarz-weiß und color, Auflage bis 5000 Stück	50,—
9.1.2	schwarz-weiß und color, Auflage bis 10000 Stück	80,—
9.1.3	schwarz-weiß und color, Auflage bis 50000 Stück	150,—
9.1.4	bei Abdruck der Reproduktion auf Titelseite, Vorsatzblatt oder Schutzumschlag, in Kalendern, auf Plakaten, Ansichts- und Glückwunschkarten	
	das zweifache der Gebühr nach Nr. 9.1.1 bis 9.1.3	
9.2	Zu Werbezwecken	
	das 3- bis 10-fache der Gebühr nach 9.1.1 bis 9.1.3	

Nr. 51

Ord. 9. 3. 83

Sonderurlaub für Jugendleiter

Bezüglich des Sonderurlaubs für Jugendleiter auf Grund des Gesetzes über die Erteilung von Sonderurlaub an Mitarbeiter in der Jugendpflege und Jugendwohlfahrt vom 13. 7. 1953 (Gesetzblatt Baden-Württemberg S. 110) haben die Ministerien Baden-Württembergs gemeinsame Hinweise bekannt gegeben, die wir für den kirchlichen Bereich übernehmen.

Wir möchten insbesondere auf Ziffer 2 dieser Hinweise aufmerksam machen, der wie folgt lautet:

Das SonderurlaubsG gewährt im Gegensatz zu der Kannvorschrift des § 12 UrlVO den Bediensteten einen unmittelbaren Anspruch auf Gewährung des Sonderurlaubs. Nach allgemeinen urlaubsrechtlichen Grundsätzen kann zwar auch der Sonderurlaub aus dringenden dienstlichen Belangen versagt werden. Bei der dabei vorzunehmenden Interessenabwägung ist jedoch den Belangen der Jugendpflege und Jugendwohlfahrt in besonderer Weise Rechnung zu tragen, so daß vor allem während der Schulferien in der Regel eine Versagung nur in Betracht kommt, wenn durch die Gewährung des Sonderurlaubs eine schwerwiegende Gefährdung dienstlicher Interessen drohte.

Nach einer den obengenannten Hinweisen beigefügten Liste haben folgende Organisationen und Verbände der Kath. Kirche das Recht, für ihre Mitglieder beim jeweiligen Arbeitgeber Sonderurlaub zu beantragen.

Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Erzdiözese Freiburg, Wintererstraße 1, 7800 Freiburg i. Br.

Diözese Stuttgart-Rottenburg, Jugendhaus, 7314 Wernau

CAJ

— Christliche Junge Arbeitnehmer

DPSG

— Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg

Die Außenvertretung der DPSG geschieht durch den Ring Deutscher Pfadfinderverbände

KJG

— Katholische Junge Gemeinde

KLJB

— Katholische Landjugendbewegung

Kolpingjugend

KSJ

— Katholische Studierende Jugend

PSG

— Pfadfinderinnenschaft St. Georg

Die Außenvertretung erfolgt über den Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände.

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg
Hildastraße 65, 7800 Freiburg i. Br.

Gebetswoche der Kranken in der Pfingstoktav

Seit mehr als 50 Jahren beten die Kranken der ganzen Welt in der Pfingstoktav für den missionarischen Dienst der Kirche in allen Kontinenten.

Wie in den letzten Jahren bietet „MISSIO“ hierzu wieder: „Meditationen und Gebete für Kranke“ Pfingsten 1983 an. Dieses 12seitige Gebetsbild in der Größe von „Gotteslob“ kann kostenlos in jeder gewünschten Stückzahl bezogen werden. Bisherige Empfänger erhalten diese Gebetsbilder automatisch zugesandt. Neue Bezieher wenden sich bitte an MISSIO, Hermannstr. 14, 5100 Aachen.

Pastoraltagung

Zu einer Pastoraltagung in Schönstatt lädt das Josef-Kentenich-Institut alle Priester und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral herzlich ein. Die Tagung findet statt vom 26. 6. bis 1. 7. 1983 im Priesterhaus Berg Moriah.

Unser Thema:

Welthafte Pastoral
Der Umgang mit der Welt als religiöses Problem

Die Kosten für die Tagung, Übernachtung und Verpflegung betragen 240,— DM. Bitte fordern Sie ein ausführliches Programm an vom Priesterhaus Berg Moriah, 5411 Simmern, Tel. 02620-8092.

Kur und Erholung

Der Deutsche Caritasverband hat ein „Verzeichnis der katholischen Kur- und Erholungseinrichtungen für Erwachsene“ veröffentlicht, mit ausführlichen Beschreibungen der katholischen Erholungsheime, Kurheime und Kurkliniken. Außerdem sind die Anschriften aller Alternierheime, Behindertenerholungsheime, Familienferienstätten und Müttergenesungsheime im Bereich der Caritas sowie als Anhang Erholungseinrichtungen in Österreich und in der Schweiz benannt. Insgesamt stehen den Erholungssuchenden mehr als 300 Häuser in allen Erholungsgebieten der Bundesrepublik, in Österreich und in der Schweiz zur Verfügung.

Das Verzeichnis ist zum Preis von 5,40 DM beim Deutschen Caritasverband, Referat Statistik, Postfach 420, 7800 Freiburg i. Br., zu beziehen.

Karteikarten für Pfarrkartei

Nachdem doch in manchen Bistümern die sogenannten „Pollachkarteikarten“ noch verwandt werden, übernimmt nun die Fa. Franz Schmitt, Druck und Verlag, Kaiserstraße 99—101 in 5200 Siegburg (Tel 02241/62925 oder 64039) die weitere Herstellung und den Vertrieb dieser Karteikarten. Bestellungen sind dorthin zu richten.

Priesterexerzitien

Bonifatiuskloster Hünfeld

7. 11. bis 11. 11. 1983

Leiter:

Pater Dr. Justin Lang OFM, Fulda

Thema:

„Die Antwort heißt Jesus Christus“

Anmeldung:

Bonifatiuskloster, Klosterstraße 5, 6418 Hünfeld 1,
Tel.: 06652/2025

Provinzhaus der Schönstätter Marienschwestern

7. 11. bis 11. 11. 1983

Leiter:

P. Heinrich Puthen, Vallendar

Thema:

„Kirche geschart um Maria
empfängt den Geist der Einheit und Liebe“

Anmeldung:

Provinzhaus der Schönstätter Marienschwestern
6411 Künzell 2 — Dietershausen
Tel.: 06656/215

Exerzitien- und Bildungshaus Herz-Jesu-Kloster

31. März — 3. April 1983

Thema:

„Im Geiste der hl. Theresia von Lisieux“

Leiter:

Weihbischof Ernst Gutting, Speyer

14.—18. November 1983

Thema:

„Priesterlich leben und wirken aus dem
Geist der Nachfolge“ Mk 3, 13—15

Leiter:

P. Trümper OMI

Anmeldungen:

Exerzitien- und Bildungshaus Herz-Jesu-Kloster
6730 Neustadt/Weinstraße, Waldstraße 145,
Telefon: 06321-86095

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Amtsblatt Nr. 10 · 28. März 1983
der Erzdiözese Freiburg M 13 02 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 2 64 94. Bezugspreis jährlich 35,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 10 · 28. März 1983

Urlaubsvertretung in der Erzdiözese Salzburg

Das Erzb.Ordinariat in Salzburg vermittelt Urlaubsvertretungen in der Erzdiözese Salzburg in der Zeit vom 19. Juli bis 10. September 1983. Interessenten werden gebeten, unter Mitteilung besonderer Wünsche (Lage und Größe der Pfarrei, Termin usw.) ihre Anmeldung bis 29. April 1983 an folgende Anschrift zu richten: Erzb. Ordinariat, Urlaubsvermittlung, A-5010 Salzburg, Kapitelplatz 2.

Ernennungen

Seine Heiligkeit Papst Johannes Paul II. hat mit Urkunde vom 7. Februar 1983

Herrn Generalsekretär Bernd *Kaut*, Missio Aachen zum *Päpstlichen Kaplan* (Monsignore) ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 7. März

Msgr. Dr. Robert *Zollitsch*, Direktor des Collegium Borromaeum, zum *Ordinariatsrat*

Herrn Direktor Dr. Peter *Wolf*, Direktor des Päpstlichen Werkes Berufe der Kirche, zum *Direktor* des Collegium Borromaeum (Theologisches Konvikt) in Freiburg berufen;

mit Urkunden vom 3. März 1983

Herrn Pfarrer Werner *Bier* in Ettlingen Herz-Jesu zum *Dekan* des Landkapitels Ettlingen

Herrn Geistlichen Rat Dr. Wolfgang *Baunach* in Eppingen-Stadt zum *Dekan* des Landkapitels Bretten ernannt.

Besetzung einer Pfarrei

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 1. Februar 1983

die Pfarrei *Rastatt Zwölf Apostel*, Dekanat Murgtal, Herrn Pfarrverweser Rudi *Killian* daselbst verliehen.

Im Herrn sind verschieden

6. Febr.: *Henn* Benno, res. Pfarrer von Ohlsbach Hl. Dreifaltigkeit, † in Gengenbach

9. Febr.: *Gerl* Josef, G. R., Pfarrkurat von Stutensee-Spöck St. Geo, † in Helmsheim

14. März: *Hall* Heinrich, G. R., res. Pfarrer von Markdorf-Hepbach St. Sigismund, † in Pfaffenrot